

Erwerbsersatzordnung (EO)

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen (EO) haben Dienst leistende Personen, die in der Schweiz oder im Ausland wohnen,

- für jeden besoldeten Dienstag in der schweizerischen Armee, im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst;
- für jeden anrechenbaren Dienstag im Zivildienst;
- für jeden Kurstag bei eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildungskursen von Jugend und Sport, für den sie ein Taggeld erhalten;
- für jeden Kurstag in Jungschützenleiterkursen, für den sie den Funktionssold erhalten.

Die Dienstleistenden erhalten von den Rechnungsführern bzw. der Vollzugsstelle für jeden Dienst eine EO-Anmeldung. Diese leiten Sie Ihrem Arbeitgeber weiter.

Studierende ab 21 Jahren senden die EO-Anmeldung an die kantonale Ausgleichskasse des Studienortes.

Nichterwerbstätige Personen reichen die EO-Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons ein.

Informationen dazu finden Sie direkt auf der [Homepage der SVA Aargau](#).

Zuständige Abteilung

[SVA-Zweigstelle](#)